

**Bekanntmachung
zum Bürgerentscheid in der Gemeinde Kirchlengern
am Dienstag, 17. September 2019, 16.00 Uhr**

1. Mit Beschluss des Rates der Gemeinde Kirchlengern vom 27. Juni 2019 ist dem Bürgerbegehren „Aqua Fun MIT SAUNA?“ nicht entsprochen worden.

Dies hat zur Folge, dass in der Gemeinde Kirchlengern ein Bürgerentscheid, der ausschließlich in Form einer **Briefabstimmung** durchgeführt wird, zu folgender Fragestellung stattfindet:

„Soll in der Gemeinde Kirchlengern, entgegen dem Ratsbeschluss vom 18.2.2019, ein attraktives neues Aqua Fun MIT SAUNA entstehen?“

Letzter Tag der Abstimmung ist Dienstag, 17. September 2019, bis 16.00 Uhr.

2. Stimmbezirk ist das Gebiet der Gemeinde Kirchlengern.
3. Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.

Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids

- a. Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
 - b. das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - c. seit mindestens 16 Tagen vor der Abstimmung (seit dem 1. September 2019) in der Gemeinde Kirchlengern seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat und
 - d. nicht nach § 8 Kommunalwahlgesetz NRW vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.
4. Jeder Abstimmberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen haben Abstimmberechtigte während des nachstehend unter Nr. 5 genannten Zeitraums nur dann ein Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das vorgenannte Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß §§ 51 und 52 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

5. Das Abstimmungsverzeichnis wird in der Zeit vom 28. August 2019 bis zum 1. September 2019 während folgender Öffnungszeiten:

Mittwoch, dem 28. August 2019 von 8.00 Uhr bis 12:30 und 14:00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag, dem 29. August 2019 von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag, dem 30. August 2019 von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Samstag, dem 31. August 2019: geschlossen, keine Einsichtnahme möglich

Sonntag, dem 1. September 2019: geschlossen, keine Einsichtnahme möglich

in folgender Dienststelle zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Gemeinde Kirchlengern

Der Bürgermeister

Rathaus, Zimmer-Nr. 2.08 (barrierefrei zu erreichen)

Rathausplatz 1

32278 Kirchlengern

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

6. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 30. August 2019 bis 12:30 Uhr beim Bürgermeister der Gemeinde Kirchlengern, Rathausplatz 1, Zimmer 2.08, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

7. Abstimmberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten in der Zeit vom 6. August 2019 bis spätestens zum **27. August 2019** eine Abstimmungsbenachrichtigung sowie einen Stimmschein mit den entsprechenden Abstimmungsunterlagen für die Briefabstimmung.

Mit der Abstimmungsbenachrichtigung und dem Stimmschein erhalten die Abstimmberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Stimmbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Stimmbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist
- und
- das Abstimmungsheft der Gemeinde Kirchlengern zum Bürgerentscheid sowie
 - einen Wegweiser für die Briefabstimmung.

Abstimmberechtigte, die keine Abstimmungsbenachrichtigung und keinen Stimmschein erhalten haben, aber glauben, abstimmberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Stimmrecht nicht ausüben zu können.

8. Wer einen **Stimmschein** hat, kann an der **Briefabstimmung** teilnehmen.

Auf Antrag erhalten einen Stimmschein und die Unterlagen zur Briefabstimmung **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene** Abstimmberechtigte,

- a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist bis zum 30. August 2019 versäumt haben,
- b. wenn sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden sind,
- c. wenn das Recht auf Teilnahme an der Abstimmung im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmberechtigte werden noch bis zum 16. Tag vor der Abstimmung (**1. September 2019**) von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Stimmscheine können mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Abstimmberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen ihr Stimmschein nicht zugegangen ist, können bis Montag, 16. September 2019, 12.00 Uhr, einen neuen Stimmschein beantragen. Verlorene Stimmscheine werden nicht ersetzt.

Abstimmberechtigte, die **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus dem oben unter a) bis c) genannten Gründen Stimmscheine erhalten können, können bis Dienstag, 17. September 2019, 15.00 Uhr, einen Stimmschein beantragen.

9. Jeder Abstimmberechtigte hat eine Stimme. Der Abstimmberechtigte kennzeichnet persönlich den Stimmzettel. Der Abstimmberechtigte gibt für die zu entscheidende Frage seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll. Danach falten die Abstimmberechtigten den Stimmzettel und legen ihn in den blauen Stimmzettelumschlag. Der blaue Stimmzettelumschlag ist durch die Abstimmberechtigten zu verschließen. Ein Abstimmberechtigter, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Auf dem Stimmschein hat der Abstimmberechtigte oder die Hilfsperson durch eigenhändige Unterschrift an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

Der Abstimmberechtigte hat dann den Stimmschein und den blauen Stimmzettelumschlag nach dem Unterschreiben/Ausfüllen in den roten Stimmbriefumschlag einzulegen und den Stimmbrief zu verschließen.

Der Stimmbrief ist so rechtzeitig zu übersenden, dass er spätestens am Tag des Bürgerentscheids, **Dienstag, den 17. September 2019, bis 16.00 Uhr**, bei der Gemeinde Kirchlengern, Rathausplatz 1, 32278 Kirchlengern, eingeht.

Der rote Stimmbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bis spätestens 17. September 2019, 16.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Kirchlengern abgegeben oder in den Hausbriefkasten des Rathauses Kirchlengern, Rathausplatz 1, 32278 Kirchlengern, eingeworfen werden.

10. Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören der Abwicklung der Ergebnisfeststellung möglich ist. Zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses des Bürgerentscheids treten die Abstimmungsvorstände am 17. September 2019, um 15.00 Uhr in den Räumen des Grundschulverbundes Elseaue, Schulstandort Kirchlengern, Lübbecker Straße 69 a, 32278 Kirchlengern, zusammen. Die Abstimmungsvorstände öffnen ab 15.00 Uhr die Stimmbriefe und prüfen die Gültigkeit der Stimmabgabe. Im Falle der Gültigkeit wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Abstimmurne eingeworfen und der Stimmschein gesammelt. Die Stimmzählung erfolgt im Anschluss an den Ablauf der Frist für die Stimmabgabe (ab 16.00 Uhr).

11. Wer unbefugt abstimmt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Kirchlengern, den 2. August 2019

Meier
Bürgermeister